

Stadt Rietberg
Postfach 2364

33381 Rietberg

08.09.2021

**Stellungnahme zur 108. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Rietberg
Veröffentlichung vom 30.7.2021**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit legen wir Widerspruch gegen die 108. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg ein.

Unsere Grundstücke Wortstr. _____, mit den Flurstücken _____
liegen direkt im Planungsgebiet des Flächennutzungsplans in Rietberg-
Varensell. Zusätzlich grenzen unsere Flurstücke an die Grundstücke _____
) und _____.

Wir sind unmittelbar von den Änderungen des Flächennutzungsplans betroffen.

Zu den Planänderungen geben wir folgende Stellungnahme ab:

**1) Ausweisung eines Gewerbegebietes und Angleichung des
Grenzabstandes zum Grundstück 91 auf 3m in gesamter Länge**

Wir wenden uns entschieden gegen die Ausweisung eines Gewerbegebiets im
Planbereich zu Gunsten des Eigentümers des Grundstücks

Im frühzeitigen Veröffentlichungsverfahren wurde am 30.01.2020 im Amtsblatt
der Stadt Rietberg ein Plan öffentlich dargelegt, der entlang der gesamten
Wortstraße des Planbereichs und entlang des überwiegenden Teils der
Hauptstraße ein Mischgebiet vorsah.

Der Eigentümer des Grundstück _____ hat in der frühzeitigen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Bebauungsplanes
widersprochen, da er die gewerbliche Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt
sah. Die Verwaltung hat in Ihrer Stellungnahme zur Sitzung des Bau- und

Verkehrsausschusses zur Drucksache 73/2020 ausgeführt, dass nach den textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 207 „Hauptstraße“ nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, von denen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnbebauung ausgehen. Das bedeutet, dass bereits im jetzigen Status Quo Immissionsschutzwerte eines Mischgebietes einzuhalten sind. Diese Tatsache wurde so ebenfalls in dem uns übermittelten Gesprächsprotokoll vom 01.06.2018 schriftlich festgehalten. Dem Eigentümer des Grundstücks drohte somit keine Verschlechterung des derzeitigen Status. Die Empfehlung der Verwaltung war, seine Anregungen im Wesentlichen zurückzuweisen.

Gleichwohl hat der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 25.08.2020 zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, dass die Fläche des Grundstücks als Gewerbegebiet ausgewiesen wird, ohne dass davon betroffene Grundstücksnachbarn noch einmal konsultiert worden sind. Herr Ropinski als Leiter der städtischen Abteilung Räumliche Planung und Entwicklung wird in einem Artikel zu dieser Sitzung in der „Neue Westfälische“ vom 05.09.2020 zitiert: „Die weiteren Planungen im oberen und unteren Mischgebiet mit der angedachten Wohnbebauung im Westen werden durch die beabsichtigte Betriebserweiterung nicht beeinträchtigt“ und „von höheren Schalltechnischen Belastungen sei nicht auszugehen“. Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Bebaubarkeit unserer Flächen. Ein bestehendes Gebäude im Grenzbereich bis zu 3 Meter ist im neuen Plan nicht mehr im Bereich der bebaubaren Flächen. Das Gebäude wird aktuell aktiv im Rahmen der Landwirtschaft genutzt. Infolge der Ausweisung als Gewerbegebiet ist im neuen Plan ein vergrößerter Grenzabstand von 11m eingezeichnet, der einen bisher in allen Versionen der Plankarte eingezeichneten Bauplatz zwischen Wortstraße 15 und dem Grundstück 91 nicht mehr zulässt. In allen Gesprächen wurde seitens der Verwaltung immer wieder auf die Bebaubarkeit dieses Bauplatzes hingewiesen.

Eine Mitarbeiterin der Verwaltung erklärte wortwörtlich und wiederholt: „Sie können mit 3m Grenzabstand auf diesem Grundstück bauen“.

In den vorherigen Planvarianten war auch immer eine Stichstraße als Zufahrt zu zukünftigen rückliegenden Gebäuden als Vorschlag eingezeichnet und kommuniziert. Nach einer geplanten Neuordnung der Hoffläche ist ebenfalls eine zentrale Stichstraße denkbar, sodass von unserer Seite bei einer Wohnbebauung bis zum Grenzabstand von 3m eine bestmögliche Nutzung von unseren Flächen zur Wohnbebauung im Ortskern von Varensehl gewährleistet werden kann.

Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unsere Flächen demnächst einer Wohnbebauung zuzuführen. Dies entspricht auch der Begründung der Aufstellung des Bebauungsplanes, nämlich dass eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland besteht. Um so weniger ist es verständlich, dass ein Gewerbegebiet zu Lasten einer geplanten Wohnbebauung aufgewertet wird.

Bezüglich der Erweiterungspläne des Eigentümers des Grundstück Wortstraße 7 liegt ein Schallschutzgutachten vor, aus dem sich ergibt, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Soweit diesbezüglich Lärmschutzmaßnahmen nötig sind, ist der Verursacher dafür verantwortlich. Er hat auf seinem Grundstück zu gewährleisten, dass andere nicht beeinträchtigt werden. In dem geänderten Plan gehen notwendige Abstände ausschließlich zu unseren Lasten. Dies ist eine grobe Ungleichbehandlung.

Die Gebäudeflächenzahl von 0,8 für das Gewerbegebiet auf dem Flurstück 91 ist wesentlich höher als die vom Kreis Gütersloh empfohlenen 0,4 und die übrigen Festsetzungen von zum Beispiel 0,6 für unsere Grundstücke. Bei einer zusätzlichen notwendigen Versiegelung für Parkplätze und Lieferwege bestehen keine Ausgleichsflächen mehr, auch nicht für das Regenwasser. Im Fall von Starkregen muss mit Überflutungen der Nachbargrundstücke gerechnet werden.

- Wir fordern, dass die Gebäudeflächenzahl auf dem Flurstück 91 auf 0,6 reduziert wird.
- Wir verlangen, dass alle Grundstückseigentümer gleich behandelt werden und ihnen im gleichen Verhältnis die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke ermöglicht wird.
- Wir erwarten, dass es bei der ursprünglich vorgesehenen Ausweisung des Grundstücks Wortstraße 7 als Mischgebiet verbleibt.
- Wir fordern, dass eine Bebaubarkeit unserer Fläche nach allen Seiten und auf gesamter Länge mit dem üblichen Grenzabstand von 3 Meter möglich ist.

2) Angleichung des Mischgebiets auf der ganzen Länge bis 3m parallel an die westliche Grenze zu Grundstück 85

Unser _____ ist im Verhältnis zu dem _____ für das eine massive Bebauung vorgesehen ist, gleich zu behandeln. Wenn durch eine Bebauung ein vergrößerter Bauabstand erforderlich ist, darf dieses nicht zu Lasten von Nachbargrundstücken gehen. Auf dem _____ ist jede Ecke maximal ausgeschöpft worden, während auf unserem Grundstück lediglich ein großer geradliniger Abstand gehalten wird.

Eine Angleichung der Bebauungsfläche parallel zur Grenze wurde in einem vorherigen Termin mit der Stadtverwaltung besprochen, aufgenommen und als problemlos anpassbar benannt. Wir mussten hierdurch davon ausgehen, dass diese Anpassung so eingearbeitet wird.

- Wir fordern deshalb eine Bebaubarkeit vom üblichen Grenzabstand von 3m zum _____ auf unserem Grundstück zu gewährleisten.

3) Anpassung auf 6 Wohneinheiten und Ausschluss von Staffelgeschossen im Bereich des Wohngebiets Grundstück 85

Die Festsetzung von Wohngebäuden auf dem Grundstück 85 widerspricht den Richtlinien einer ortstypischen Bebauung und der zugrunde gelegten Motivation zur Schaffung von familienorientiertem Wohnen.

Die festgesetzte massive Wohnbebauung auf dem Grundstück 85 mit 9 Wohnungen pro Gebäude, sowie 2-geschossigen Wohneinheiten plus Staffelgeschoss ersetzt ein einzelnes 1,5-geschossiges Wohngebäude. Die festgesetzte Wohnbebauung kann nicht als ortstypisch angesehen werden, die umliegende Wohnbebauung wird aktuell „i.w. durch 1,5-geschossige Einzel- und Doppelhäuser und einzelne Mehrfamilienhäuser geprägt“ (siehe Begr. B-Plan).

„Die prägende Dachform im Plangebiet ist das Satteldach“ (siehe Begr. B-Plan) und entspricht damit nicht der festgesetzten Möglichkeit zum Ausbau von Staffelgeschossen mit Flachdächern.

Eine Festlegung von 9 Wohnungen je Gebäude überlastet die verkehrsberuhigte Straße und widerspricht der Grundmotivation zur Schaffung von familienorientiertem Wohnen in Bezug auf Verkehrssicherheit und ausreichenden Freizeitflächen.

Aus städtebaulicher Sicht wird eine größere Wohnbebauung nahe der stark befahrenden Hauptstraße und eine geringere Wohnbebauung im hinteren Bereich der Wohnsiedlung empfohlen. Diese städtebauliche Richtlinie wird missachtet durch die Ausweisung der größtmöglichen Bebaubarkeit des gesamten Plangebiets auf dem Grundstück 85, welches sich im hinteren Bereich innerhalb der Wohnsiedlung befindet.

Die Stadtverwaltung hat uns schriftlich am 16.04.2019 mitgeteilt, dass „aus städtebaulichen Gründen“ ein Verzicht auf Staffelgeschosse und eine Begrenzung der Wohnungsanzahl auf 6 Wohnungen je Gebäude empfohlen wird.

- Entsprechend Ihrer Empfehlung fordern wir eine Begrenzung auf 6 Wohneinheiten je Gebäude und den Ausschluss von Staffelgeschossen und Flachdächern auf dem Grundstück 85.

Unsere dargelegten Aspekte sollten bei der Abwägung in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses sachlich diskutiert und bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Stellungnahme(n) (Stand: 16.09.2021)

Sie betrachten: 108. FNP-Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varensell
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 09.08.2021 - 10.09.2021

Behörde:	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
Frist:	10.09.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Eckhard Rolfsmeyer, am: 11.08.2021 , Aktenzeichen: 33B.5226 Gt-246.108Ä (2.0) Sehr geehrter Herr Frensemeier, für die anstehende Bauleitplanung ist von der Stadt Rietberg noch keine landesplanerische Anfrage gem. §34 LPlG gestellt worden . Diese soll nach telefonischer Rückfrage vom 27.07.21 umgehend erfolgen. Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Entscheidung in diesem Verfahren. Es erfolgte eine Prüfung der Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur. Bedenken oder Anregungen hierzu werden nicht vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Rolfsmeyer Eckhard Rolfsmeyer Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Dienstgebäude: Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld Telefon (05231) 71 - 3328 Fax (05231) 71 – 821933 mailto: eckhard.rolfsmeyer@brdt.nrw Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Dr. Gerald Staacke
Referent Stadt- u. Regionalplanung

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Stadt Rietberg
Stadtentwicklung
Herrn Jörn Frensemeier
Rathausstr. 36
33381 Rietberg

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner/in
Dr. Gerald Staacke
E-Mail
g.staacke@ostwestfalen.ihk.de
Tel.
0521 554-236
Fax
0521 554-180
Datum
18. August 2021

Bebauungsplan Nr. 207 Hauptstraße, 2. Änderung im Stadtteil Varensell und 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg

Sehr geehrter Herr Frensemeier,

für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 11. März 2020 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert.

Wir haben vor Ort ansässige Unternehmen beteiligt. Auch weiterhin werden Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Durch die Planung rückt Wohnen an bestehende Gewerbebetriebe heran. Der größte Konflikt ist dabei in Anlehnung an die Planung zwischen den Flurstücken 85 und 91 zu sehen (siehe Begründung Seite 9). Nach Angaben der durch die Planung betroffenen Firmen – insbesondere NicciTex – werden deren Nähmaschinen im Schallgutachten nicht vollständig erfasst. Hierdurch werden potenzielle Konflikte mit der Wohnbebauung gesehen, die sich im vorgelegten Bebauungsplan sowie im Schallgutachten nicht widerspiegeln. Gegenüber der Planung aus März 2020 rückt die Wohnbebauung westlich des Betriebsgeländes sogar noch näher an das bestehende Gewerbe, sodass erhebliche Konflikte befürchtet werden.

Der metallverarbeitende Betrieb hat seine Maschinen aufgrund der bisher weitestgehend von Wohnbebauung freigehaltenen Grundstücke im Westen des Betriebsgeländes, an diese Seiten der Gebäude gestellt. Durch die hinzukommende Bebauung ist es den Betrieben nicht mehr möglich, möglichst lärmminimierte Standorte auf dem Grundstück zu finden. Hierdurch sieht sich der Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Durch die Firmen Hartkämpfer und NicciTex werden weitere Einwände gegen die Planung vorgebracht. Hierzu zählen die Vorgaben bezüglich der Betriebswohnungen sowie zur Erweiterung des



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Ladengeschäftes. Die Bedenken sind im weiteren Verfahren zu beachten und insbesondere in Bezug auf die Sicherung der Bestandssituation in die weitere Planung einzuarbeiten. Für die Abstimmungen zwischen der Stadt und den Unternehmen bieten wir unsere Mithilfe an.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um weitere Einbeziehung ins Planverfahren.

Freundliche Grüße


Dr. Gerald Staacke

Stellungnahme(n) (Stand: 16.09.2021)

Sie betrachten: 108. FNP-Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varenseil
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 09.08.2021 - 10.09.2021

Behörde:	Kreis Gütersloh: Kreis Gütersloh Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung
Frist:	10.09.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Sylvia Lütkebomk, am: 13.08.2021 , Aktenzeichen: 4.5.3/Bra.-Lü. Kreis Gütersloh Rheda-Wiedenbrück, 13.08.2021 - Kreisplanung - Stadt Rietberg Räumliche Planung & Entwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Abfall Rüdiger Ropinski Jörn Frensemeier Silke Hildebrandt Postfach 23 64 33381 Rietberg Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hier: 108. FNP-Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varenseil Bezug: Mein Schreiben vom 04.08.2021 Sehr geehrte Frau Hildebrandt, Sehr geehrter Herr Ropinski, Sehr geehrter Herr Frensemeier, zum Vorhaben der Stadt Rietberg nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung: Der Kreis Gütersloh stimmt der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varenseil unter Beachtung der Stellungnahmen/Hinweise der Fachabteilungen grundsätzlich zu. Die Hinweise der Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissionsschutz zur Lärmproblematik sind zu prüfen. Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten. Aufgrund eines Formfehlers erfolgte erneute Beteiligung. Die Unterlagen bleiben nach Aussage der Stadt Rietberg unverändert. Mit Datum vom 04.08.2021 wurde Ihnen bereits ein Zwischenstand übermittelt (Anlage). Inzwischen liegen alle Stellungnahmen vor. Zusammenfassend wird ausgeführt: Hausintern habe ich die Fachabteilungen • Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH • 0.2 Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr • 2.4.6 Gesundheit – Hygiene, Trinkwasser und Umwelt • 2.6.1 Bevölkerungsschutz - Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz • 3.5 Jugend • 4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung • 4.2.3 Bauen, Wohnen, Immissionen - Immissionsschutz • 4.4.1 Tiefbau - Untere Wasserbehörde • 4.4.2 Tiefbau - Kultur- und Wasserbau • 4.4.3 Tiefbau - Straßenbau • 4.5.1 Umwelt - Abfall- und Boden • 4.5.2 Umwelt - Naturschutz beteiligt, bitte beachten Sie die eingegangenen Stellungnahmen/Hinweise. Die Abteilungen haben sich wie folgt geäußert:

Abteilung Gesundheit - Hygiene, Trinkwasser und Umwelt

Anregungen für die Aufstellung des Bebauungsplans:

In Zeiten des Klimawandels dienen Abwasserbehandlungsanlagen dem gedrosseltem Abfluss in die Kanalisation. Trotzdem muss Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder einem Oberflächengewässer zugeführt werden. (WHG § 55) Bei der hier vorliegenden Planung ergibt sich derzeit:

- Wohngebiet GRZ=0,40 (mit z. Z. möglicher Überschreitung: Versiegelung 60 %)
- Mischgebiet GRZ=0,60 (mit z. Z. möglicher Überschreitung: Versiegelung 80 %)
- Gewerbegebiet GRZ=0,80 (mit z. Z. möglicher Überschreitung: Versiegelung 80 %).

Bei der Größe der gesamten Planfläche und den oben genannten möglichen Versiegelungen auf der Fläche muss die Versickerungsfläche entsprechend groß sein. Die für die Versickerung erforderliche Fläche ist rechnerisch nachzuweisen, entsprechend planungsrechtlich festzulegen und einzuplanen. Die zur Zeit festgelegte schmale Grünfläche dürfte hier zu klein bemessen sein [Grundwasserneubildung ist Trinkwasserneubildung in dem hydrogeologischen Raum vor Ort].

Hinweis: Die Gemeinde Varensell wirbt mit dem Charakternamen „Klosterdorf“. Durch die Ausweisung „Flachdach“ und die geplanten GFZ-Werte können Gebäude entlang der Hauptstraße und der Wortstraße mit 2 Vollgeschossen zuzüglich einem weiteren oberen Staffelgeschoss (also fast 3geschossig) gebaut werden. Hier stellt sich die Frage, ob dies - gepaart mit einer hohen Versiegelung - im Sinne eines dörflichen Charakters mit klösterlichen Dorfkultur ist.

Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissionsschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes möchte ich anmerken, dass Gewerbegebiete und Wohngebiete meines Erachtens nicht direkt angrenzen sollten.

Diese Plangebiete stören einander sehr. Das GE kann sich nicht entwickeln und das WA wird vom GE lärmtechnisch gestört.

Hier wird ein GE – Splitter mitten in ein MI und WA Gebiet gesetzt. Im MI und WA ist das freie Wohnen zulässig.

Abteilung Tiefbau - Kultur und Wasserbau

Gegen die o. g. Planung / das o. g. Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt derzeit nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hochwasserabflüsse mit höheren Wasserständen als beim HQ100 sind naturgemäß nicht auszuschließen. Ich empfehle Ihnen die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten zu beachten und bei den baulichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Planungen in solchen Gebieten ist der §78b „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen dazu finden sich beispielsweise in der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter:

https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2018-12_Hochwasserschutzfibel_8.Auflage.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

N. Brandstetter

Hinweis:

Auf unserer Internetseite und direkt unter nachstehender Adresse: www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo finden Sie Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

Anhänge:

1897829174_bericht (s_117344_1897829174_bericht.pdf)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

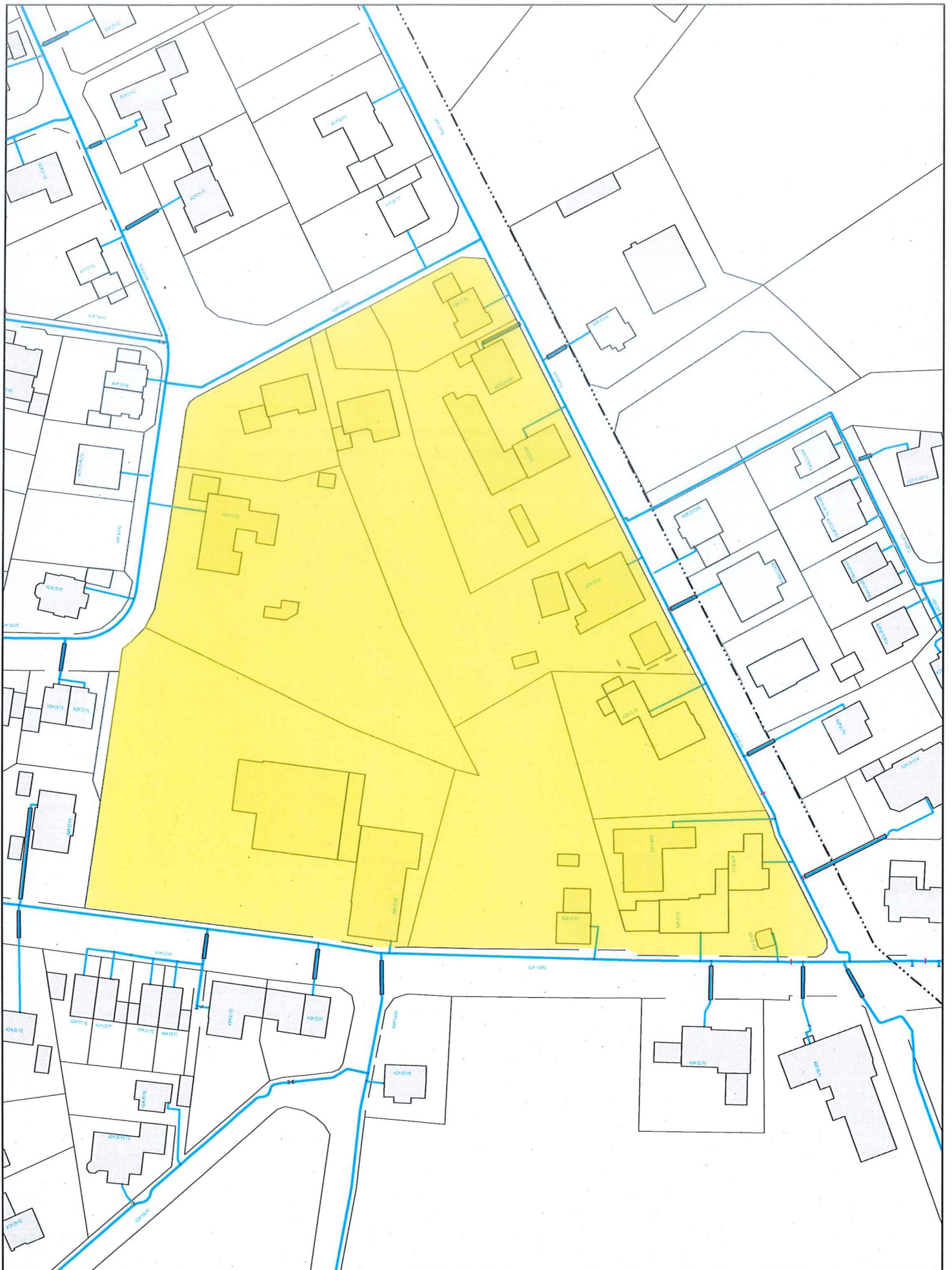
-

Stellungnahme(n) (Stand: 16.09.2021)

Anlage 9 zu Ds. 187/2022

Sie betrachten: 108. FNP-Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varensell
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.08.2021 - 10.09.2021

Behörde:	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster vormals innogy Netze Deutschland GmbH
Frist:	10.09.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Uwe Uhlenburg, am: 18.08.2021 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplan 10-kV-, 1-kV-, Straßenbeleuchtungskabel sowie einer Trafostation und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Netzgesellschaft Rietberg-Langenberg GmbH & Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“. Mit freundlichen Grüßen Westnetz GmbH i. A. Uhlenburg Anhänge: Bestand Gas_108 (s_1629276331_bestand_gas_108._fnp-aenderung_a3h.pdf) Bestand Strom_108 (s_1629276331_bestand_strom_108._fnp-aenderung_a3h.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.
 Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
 Strom, Wasser, Telekommunikation: 0800-4112244
 Gas: 0800-0793427



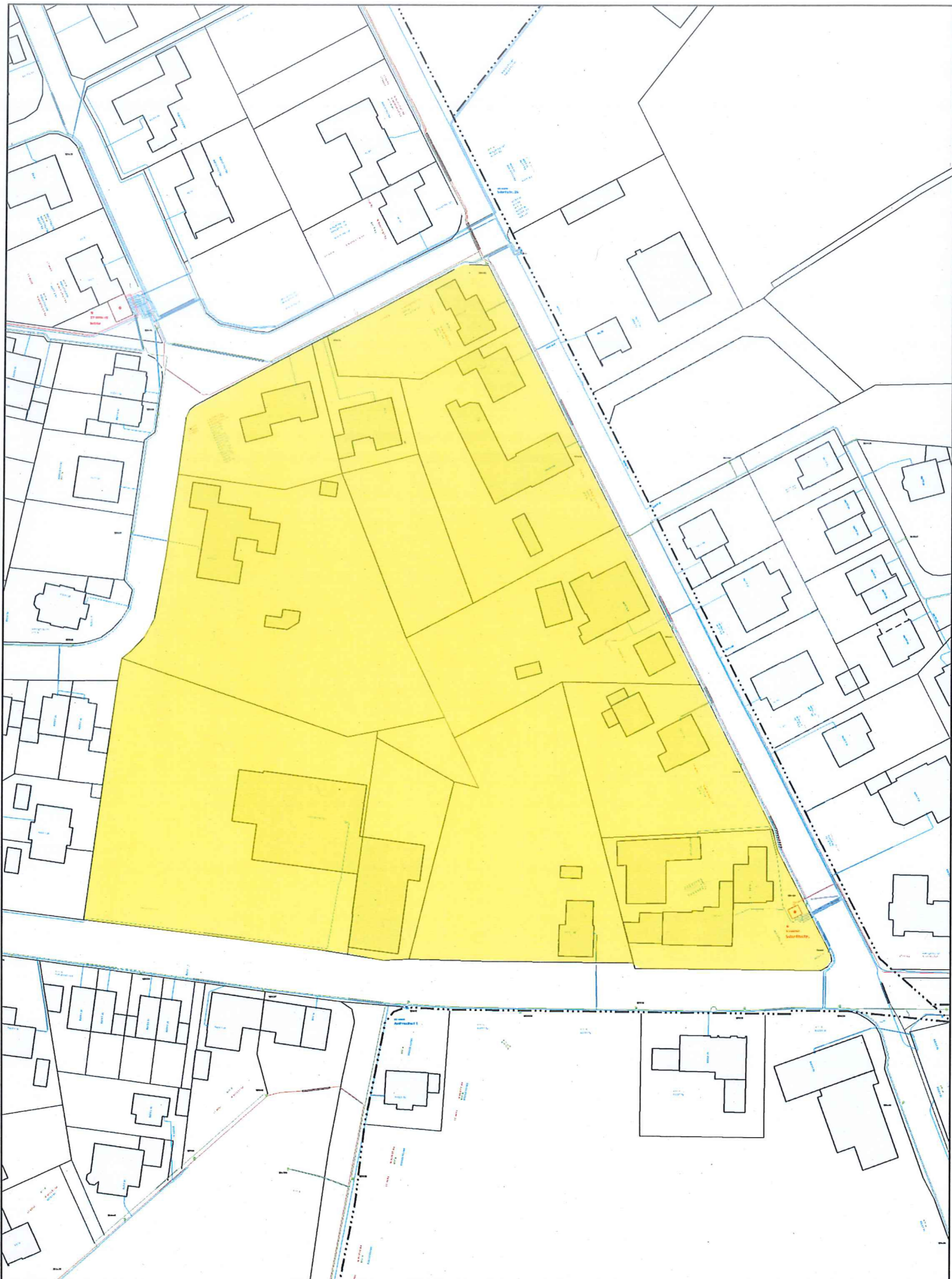
WESTNETZ

Teil von Netz
 20.02.2020

Bestand Gas

Stadt Rietberg
 108. FNP-Änderung

Maßstab: 1:1.000



Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amtl. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Telekommunikation: 0800-4112244
Gas: 0800-0793427



WESTNETZ

Teil von Anlage
20.02.2020

Bestand Strom

Stadt Rietberg
108. FNP-Änderung

Maßstab: 1:1.000

Stellungnahme(n) (Stand: 16.09.2021)

Anlage 10 zu Ds. 187/2022

Sie betrachten: 108. FNP-Änderung zur Darstellung einer gemischten Bau- und Wohnfläche im Stadtteil Varenzell
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.07.2021 - 08.08.2021

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit
Frist:	08.08.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Elke Kick, am: 19.07.2021 , Aktenzeichen: DTAG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich zwei Richtfunkverbindungen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen Elke Kick Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad Budget- und Ressourcensteuerung Elke Kick Ziegelsteile 2 -4, 95448 Bayreuth +49 921 18-2149 (Tel.) +49 151 26515502 (Mobile) E-Mail: elke.kick@telekom.de www.telekom.de Anhänge: Neue Datei vom 19.07.2021 um 12:31:51 Uhr (s_116200_varenzell_108_fnp.zip)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rietberg
Räumliche Planung & Entwicklung
Rathausstr. 36

33397 Rietberg

REFERENZEN	Jörn Frensemeier, Schreiben vom 05.02.2020
ANSPRECHPARTNER	PTI 15, PPB Bielefeld, Monika Hillner, R-ID 88377071
TELEFONNUMMER	+49 521 9239-2284
DATUM	18.02.2020
BETRIFFT	108. Änderung des FNP gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Rietberg Wortstraße Varensell

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Nadine Spiegel

i.A.

Monika Hillner

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum

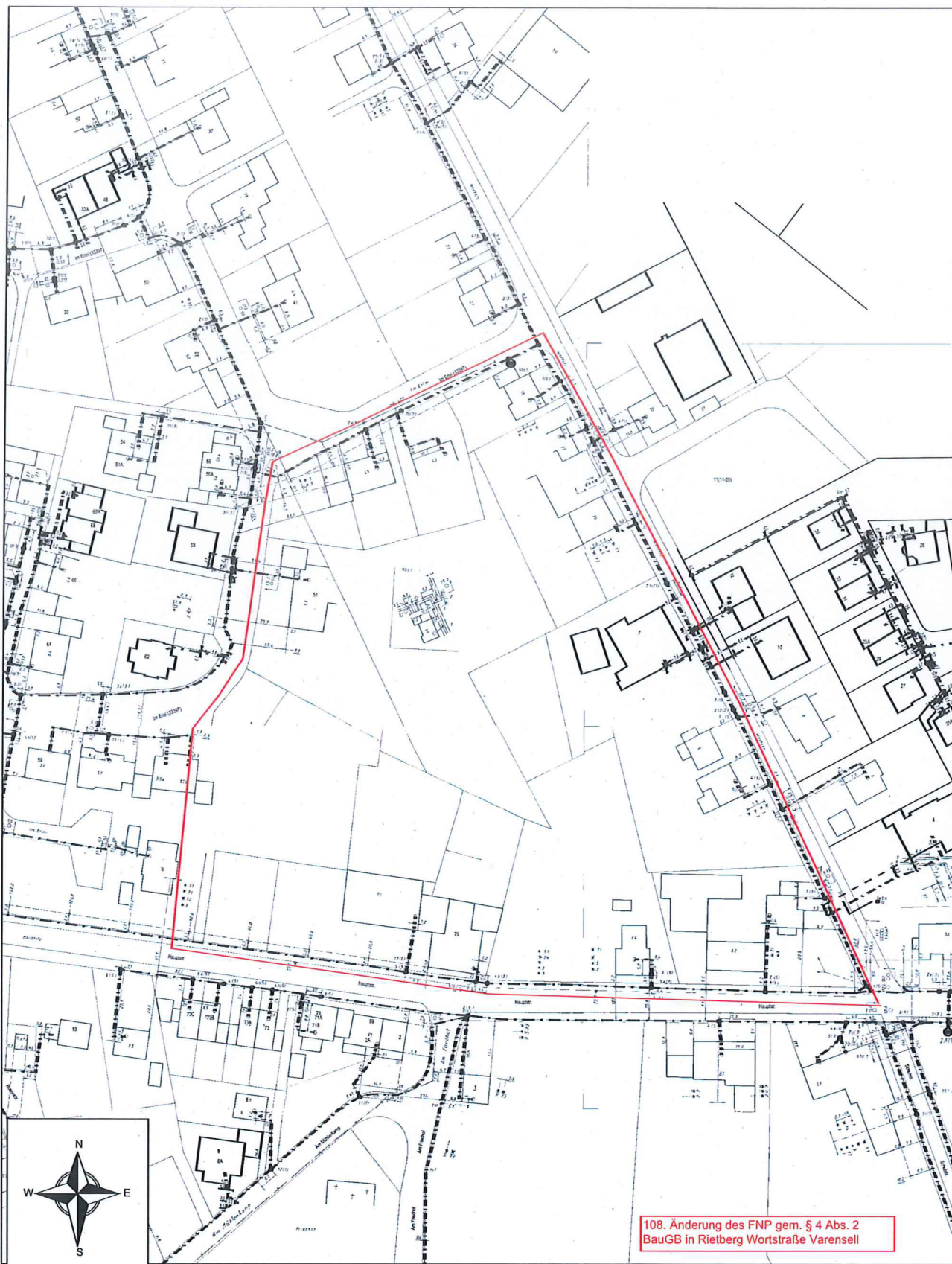
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



108. Änderung des FNP gem. § 4 Abs. 2
BauGB in Rietberg Wortstraße Varenseil

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Rietberg		
Bemerkung:		AsB	2
		VsB	
		Name	Monika Hillner
		Datum	06.02.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1